

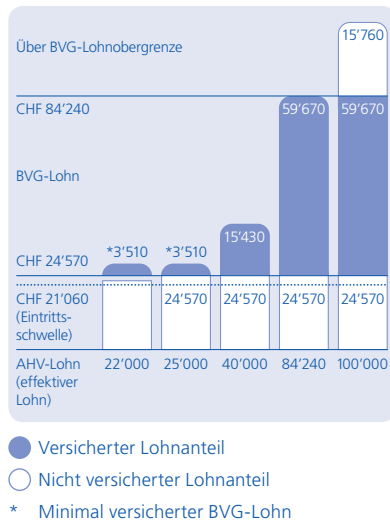
Grundzüge der obligatorischen beruflichen Vorsorge

(Stand 1.1.2014)

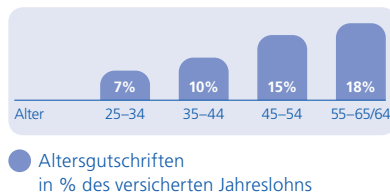


Das Ziel der beruflichen Vorsorge gemäss BVG ist, zusammen mit den Leistungen aus AHV und IV die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.

Versicherter Jahreslohn



Altersgutschriften



Obligatorisch zu versichern

Personen

Versichert sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als CHF 21'060 (Eintrittsschwelle).

Lohn

Versichert ist der Jahreslohn zwischen CHF 24'570 und CHF 84'240. Dieser so genannte koordinierte Lohn oder BVG-Lohn beträgt im Maximum CHF 59'670. Für Personen mit einem Jahreslohn zwischen CHF 21'061 und CHF 28'080 wird ein Lohn von CHF 3'510 versichert.

Versicherte Leistungen

Die obligatorische Vorsorge beinhaltet Altersleistungen sowie Risikoleistungen bei Tod und Invalidität. Eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz sind einem Ehegatten gleichgestellt.

Altersleistungen

Ab 1. Januar nach dem 24. Geburtstag wird das Kapital für die Altersleistungen mit Altersgutschriften aufgebaut. Sie steigen – altersabhängig – stufenweise an. Die Altersgutschriften werden mit dem vom Bundesrat festgelegten Zinssatz von zurzeit 1,75% verzinst.

Bei Pensionierung im Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) wird das vorhandene Altersguthaben mit dem BVG-Umwandlungssatz von 6,8% in eine lebenslängliche Rente umgewandelt. Das heisst, CHF 1'000 Altersguthaben ergeben eine Jahresrente von CHF 68. Nebst der Altersrente sind eine Ehegattenrente und Pensionierten-Kinderrenten versichert.

Risikoleistungen

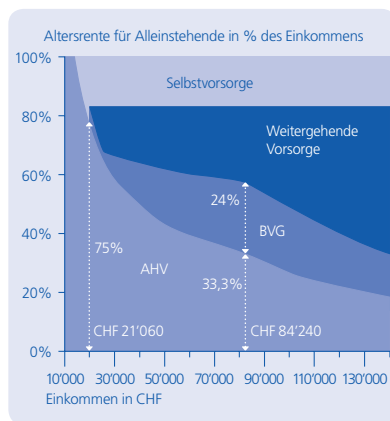
Die Risikoversicherung umfasst Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie beginnt am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag.

Bei Erwerbsunfähigkeit wird nach einer Wartezeit von zwölf Monaten eine Invalidenrente ausbezahlt. Die Höhe der vollen Invalidenrente entspricht der Summe des vorhandenen Altersguthabens und der zukünftigen Altersgutschriften (ohne Zins), multipliziert mit dem jeweils gültigen BVG-Umwandlungssatz. Bei Erwerbsunfähigkeit sind keine Beiträge mehr zu bezahlen. Der Versicherungsschutz bleibt erhalten.

Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente von 60% der Invalidenrente. Auch der geschiedene Ehegatte ist unter gewissen Voraussetzungen anspruchsberechtigt. Hat die versicherte Person Kinder, so haben diese Anspruch auf Kinderrenten (Invaliden-Kinderrente bzw. Waisenrente), welche 20% der Invalidenrente betragen. Laufende Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden gemäss BVG-Obligatorium periodisch der Teuerung angepasst.

In der beruflichen Vorsorge werden die Todesfall- und Invaliditätsleistungen in der Regel nur bei Krankheit ausbezahlt. Bei Tod oder Invalidität infolge Unfalls werden primär Leistungen aus der Unfallversicherung (UVG) erbracht. In der Regel sind diese höher als die BVG-Leistungen.

Zusätzlicher Vorsorgebedarf



- Selbstvorsorge (3. Säule)
- Weitergehende Vorsorge (2. Säule)
- BVG (2. Säule)
- AHV (1. Säule)

(volle Beitragsdauer, berechnet mit BVG-Umwandlungssatz 6,8%)

Rente oder Kapitalauszahlung?

Die Leistungen werden normalerweise als Renten ausbezahlt. Das Vorsorge-reglement kann vorsehen, dass die versicherte Person unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich erklären kann, dass sie anstelle der Altersrente eine Kapitalauszahlung wünscht. Der überlebende Ehegatte kann vor Auszahlung der ersten Rente mitteilen, dass er zu Gunsten einer Kapitalabfindung auf die Ehegattenrente verzichtet.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Arbeitsverhältnis beenden, ohne dass Versicherungsleistungen fällig werden, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Diese wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Auf Verlangen der austretenden Person ist in folgenden Fällen eine Barauszahlung möglich:

- Definitives Verlassen der Schweiz (Einschränkung bei Ausreise in ein Land der EU oder EFTA)
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Austrittsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person

Finanzierung

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den Beiträgen für den Spar- und den Risikoteil zusammen. Hinzu kommen die BVG-Zusatzkosten, welche sich aus den Beiträgen an den Sicherheitsfonds BVG und denjenigen zur Anpassung der gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Teuerung zusammensetzen. Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind im Vorsorge-reglement festgehalten. Die gesamten Arbeitgeberbeiträge müssen mindestens gleich hoch sein wie die Aufwendungen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen.

Wohneigentumsförderung

Die Mittel der beruflichen Vorsorge können für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.

Weitergehende Vorsorge

Eine Firma kann höhere Leistungen festlegen als im BVG vorgeschrieben. Damit lassen sich Vorsorge-lücken vermeiden – speziell bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit höheren Einkommen.

Vorsorge und Steuern

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge sind – wie die AHV-Beiträge – steuerlich abzugsfähig. Die versicherten Personen haben zudem die Möglichkeit, die obligatorische berufliche Vorsorge durch eine freiwillige Vorsorge (Säule 3a) zu ergänzen und die Aufwendungen in der Höhe von max. CHF 6'739 vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Für selbstständig Erwerbende beträgt der höchste zulässige Abzug 20% des Einkommens, im Maximum CHF 33'696 pro Jahr.

Gerne beraten wir Sie
persönlich und individuell.
Kontaktieren Sie einfach Ihre
nächste Zurich-Agentur, rufen
Sie uns an unter 0800808080
oder nehmen Sie direkt Kontakt
auf mit Ihrem Makler/Broker.
www.zurich.ch

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Thurgauerstrasse 80, 8050 Zürich
Telefon 0800808080, www.zurich.ch

Weichen die Angaben in diesem Factsheet von den gesetzlichen
Bestimmungen ab, gehen die letztgenannten vor.

